

Beilage zum Präs.-Prot. Nr. 32.

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

Tonfilmanlage im Auditorium I des Hauptgebäudes.

Benützungsglement.

Art. 1.

1. Die Tonfilmanlage im Auditorium I darf zur Vorführung von wissenschaftlichen Lehr- und von Kulturfilmen benützt werden:
  - a. durch die Mitglieder des Lehrkörpers der E.T.H., im Unterricht;
  - b. durch die Filmstelle des Verbandes der Studierenden an der E.T.H.;
  - c. durch wissenschaftliche oder berufliche Vereine und Gesellschaften, die der E.T.H. nahestehen.
2. Der Filmstelle des Verbandes der Studierenden an der E.T.H. ist es ausserdem gestattet, ausser zu Vorführungszwecken die gesamte Einrichtung unter Anzeige an den Hausmeister der E.T.H. zu benützen:
  - a. zu Reparatur- und Aenderungsarbeiten an Filmen,
  - b. zur probeweisen Vorführung von Filmen,
  - c. zur Ausbildung neuer Operateure.
3. Die unter 1.b und c erwähnten Vereine haben für jede Filmvorführung dem Präsidenten des Schweiz. Schulrates ein Gesuch um Ueberlassung des Auditoriums mit der Tonfilmanlage einzureichen. Sie haben ausserdem beim Gewerbepolizeikommissariat der Stadt Zürich um die ortspolizeiliche Erlaubnis zur Vorführung der in Frage kommenden Filme einzukommen.
4. Für die Ueberlassung des Auditoriums mit der Tonfilmanlage kann von den unter 1.c erwähnten Vereinen eine Gebühr erhoben werden. Ob die Filmstelle des Verbandes der Studierenden an der E.T.H. für die Ueberlassung der Tonfilmanlage zur Veran-

- 2 -

staltung von Filmvorträgen eine Gebühr zu entrichten habe, wird von Fall zu Fall entschieden.

5. Mitglieder des Lehrkörpers, welche die Tonfilmanlage zu einer Zeit benützen wollen, zu welcher ihnen das Auditorium I nicht gemäss Stundenplan ohnehin zur Verfügung steht, haben beim Rektorat rechtzeitig um Ueberlassung des Auditoriums mit der Tonfilmanlage einzukommen.

Art. 2.

1. Die Bedienung der Tonfilmanlage darf nur durch Operateure erfolgen, welche die zürcherische Kino-Operateurprüfung bestanden haben und welche sich der E.T.H. gegenüber ausgewiesen haben, dass sie mit der Bedienung der Apparatur einwandfrei vertraut sind.
2. Es müssen stets mindestens zwei Beamte der E.T.H. im Besitze des zürcherischen Operateur-Patentes sein.
3. Die Operateure der Filmstelle des Verbandes der Studierenden an der E.T.H. dürfen sowohl zu den Film-Vorführungen im Unterricht der E.T.H., als auch zu den Vorführungen im Rahmen der unter Art. 1, Zif. 1.c genannten Vereinigungen herangezogen werden. Sie sind spätestens 1 Tag vor der vorgesehenen Vorführung zu benachrichtigen.

Art. 3.

1. Die allgemeine Aufsicht über die Ordnung in der Kabine wird dem Hausmeister des Hauptgebäudes übertragen. Er verwaltet den Kabinenschlüssel.
2. Der Hausmeister sorgt für genaue Beachtung der in der Kabine angeschlagenen Kabinenordnung durch die Operateure.
3. Nach jeder Vorführung nimmt der Hausmeister vom Operateur den Kabinenschlüssel entgegen und prüft das Inventar an Hand der in der Kabine angeschlagenen Inventarliste.

- 3 -

4. Die besondere technische Kontrolle der Tonfilmapparat~~ur~~ erfolgt durch den Betriebstechniker der E.T.H.
5. Der Betriebstechniker und der Hausmeister der E.T.H. haben den Präsidenten des Schweiz. Schulrates sofort davon zu benachrichtigen, wenn seitens eines Operateurs der Kabinenordnung nicht nachgelebt wird, wenn Inventargegenstände fehlen oder wenn Beschädigungen der Anlage festgestellt werden.

Art. 4.

1. Die Kosten für den laufenden Unterhalt, die normale Erneuerung von Bestandteilen und die normalen Revisionen durch Fachleute trägt die E.T.H. Sie sorgt auch für periodischen Oelwechsel im Werk des Projektors.
2. Für böswillig oder fahrlässig, insbesondere infolge Nichtbeachtung der Kabinenordnung oder unsachgemässer Behandlung der Apparatur zugefügten Schaden wird, wenn es sich um Vorführungen für den Unterricht der E.T.H. handelt, der Operateur persönlich und in allen andern Fällen die die Filmvorführung veranstaltende Gesellschaft haftbar gemacht.

Der Präsident des Schweiz. Schulrates:  
sig. R o h n.

Zürich,  
den 17. Januar 1935.